

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. December 1867.

1. Bestimmungen in Betreff der Fremdenpolizei.

In Folge einiger Bestimmungen der das Postwesen und die Freizügigkeit betreffenden Bundesgesetze ist der Erlass einer den nunmehr eintretenden Verhältnissen entsprechenden, die Fremdenpolizei regelnden Verordnung erforderlich geworden.

Dabei empfehlen sich einige gesetzliche Bestimmungen, die verfassungsmäßig der Zustimmung der Bürgerschaft bedürfen, und findet daher der Senat sich veranlaßt, hiemit die Niederlegung einer Deputation zu beantragen, welche, nachdem sie von der beabsichtigten Polizeiverordnung wird in Kenntniß gesetzt worden sein, über solche Bestimmungen zu berathen und zu berichten haben würde.

Da die in Rede stehenden neuen Einrichtungen schon am 1. Januar k. J. ins Leben treten müssen, so ersucht der Senat die Bürgerschaft um eine besondere Beschleunigung ihrer Beschlußnahme.

2. Ausführungsbestimmungen zu dem Postgesetz des Norddeutschen Bundes.

Das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Novbr. 1867 enthält die nachfolgenden Bestimmungen, welche, um für Bremen ungehindert ins Leben treten zu können, augenscheinlich einiger weiteren Anordnungen bedürfen:

§. 25.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Betreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften executivisch einziehen zu lassen.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 40.

Die Untersuchung in Post- und Porto-Defraudationsachen wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Oberpostdirectionen, beziehungsweise von den mit deren Functionen beauftragten Postbehörden, entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präclusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 42.

Die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Inquisitionen bestehenden Vorschriften.

§. 43.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 51.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Postbehörde, welche dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren hat, welche für die Execution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Die Postbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfalligen Anträgen Folge zu geben.

Da sich die provisorische Strafproceßordnung von 1863 ausdrücklich auf Criminal- und Polizeivergehen beschränkt, bedarf es vor Allen einer Bestimmung der Gerichte, denen die Aburtheilung der Post- und Portodefraudationen übertragen werden soll, so wie einer Bestimmung über das von denselben einzuhaltende Verfahren.

Die Steuergerichte scheinen aus mancherlei Gründen, namentlich auch wegen des bei denselben eintretenden Ermäßigungsverfahrens dafür nicht geeignet zu sein, es wird daher nichts übrig bleiben, als auch die Post und Portodefraudationen den Gerichten in Strafsachen zu überweisen und für das Verfahren die Vorschriften der Strafproceßordnung zur Anwendung kommen zu lassen.

Als das nach §. 43 wider ungehorsame Zeugen direct zu requirirende Gericht wird zur Vereinfachung des Geschäftsganges ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Bedeutung der Sache ausschließlich das für den Wohnort des Zeugen competente Polizeigericht zu bezeichnen sein, welches dabei nach Vorschrift der Strafproceßordnung wird zu verfahren haben.

Dagegen kann die Vorladung eines Angeeschuldigten vor die Postbehörde (§. 42), da ihre Nichtbefolgung nach §. 40 nur die Betretung des gerichtlichen Weges zur Folge haben soll, füglich durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft durch die derselben zur Verfügung stehenden Polizeidiener geschehen.

Endlich bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß in Ermangelung besonderer Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben und im Verwaltungswege festgesetzter Geldstrafen, die executivische Einziehung unbezahlt gebliebener Portobeträge u. s. w. und die Vollstreckung der im Verwaltungswege erlassenen Strafbefehle von den Postbehörden am zweckmäßigsten mittelst Requisition der zuständigen Verwaltungsbehörde geschieht.

Der Senat legt daher der Bürgerschaft den Entwurf einer demgemäß abgefaßten Verordnung mit der Aufforderung vor, sich mit dem Erlaß derselben einverstanden zu erklären.

3. Medicinalgewicht.

Auf Anregung der Königlich Preussischen Regierung ist unter den sämtlichen Regierungen der Norddeutschen Staaten, welche die Uebereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems vom 10. November 1856 (vergl. Gesetzsammlung 1857, pag. 16) abgeschlossen haben, ein Einverständnis darüber herbeigeführt, daß der Artikel 5 jener Uebereinkunft aufgehoben und statt des geltenden Unzengewichts mit dem 1. Januar 1868 das in Preußen durch Gesetz vom 16. März 1867 gleichzeitig zur Geltung kommende Medicinalpfund eingeführt werde. Dies Medicinalpfund stimmt genau mit dem durch Verordnung vom 9. December 1857 auch in Bremen angenommenen metrischen Pfunde. Dasselbe wird künftig als Medicinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt mit decimaler Unterabtheilung. Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen »Gramm«. Die decimalen Unterabtheilungen des Gramm werden, der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundertsten und

tausendsten Theils entsprechend mit dem Namen: »Decigramm«, »Centigramm« und »Milligramm« bezeichnet. Sobald die beabsichtigte Einführung der Preussischen Pharmacopoe in der Provinz Hannover zur Ausführung kommt, wird auch für Bremen der Grund wegfallen, weshalb an Stelle der hier seit 1823 eingeführten Preussischen Pharmacopoe 1846 die Hannoversche gesetzt wurde, und zu der ersteren zurückzukehren sein. Alsdann wird der ganze Norden Deutschlands dasselbe Medicinalgewicht und eine Pharmacopoe anwenden.

Uebrigens wird, um den Uebergang zu erleichtern, unter Umständen den Apothekern zu gestatten sein, zunächst sich mit Gewichtsstücken zu versehen und solche im Verkehre einstweilen zu gebrauchen, welche von Preussischen Eichämtern justirt sind. Auch muß der Senat sich vorbehalten, den Einföhrungstermin noch hinauszuschieben, wenn die erforderlichen Vorbereitungen sich bis Neujahr nicht erledigen lassen sollten.

Da auch der Gesundheitsrath sich mit diesen Aenderungen gutachtlich einverstanden erklärt hat, so ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, daß an Stelle des im Artikel 5 der Uebereinkunft vom 10. November 1856 verabredeten Medicinalgewichts das Medicinalpfund mit der gedachten Theilung eingeföhrt werde.

4. Straßenbau.

Der Senat ist mit der Erklärung der Bürgerschaft vom 27. November d. J. im Uebrigen einverstanden, hält aber die Herstellung des Korfsdeichs im nächsten Jahre ebenfalls für dringlich. Die so benannte Straße ist die einzige Stadistraße, welche im Winter der Ueberschwemmung und bei Frostwetter der Belegung mit Eis ausgesetzt ist, ohne daß dieselbe bei ihrer niedrigen Lage abgewässert werden kann. Dieser Zustand verträgt sich mit den Rücksichten der öffentlichen Ordnung um so weniger, als diese Straße den Verkehr mit dem in stetem Anwachsen begriffenen Gröplingerdeich vermittelt. Der Senat tritt daher dem Antrage der Deputation bei und fordert die Bürgerschaft auf, demselben aus den angeführten Gründen ebenfalls nunmehr zuzustimmen.

5. Revision der jährlichen Steuern.

Der Senat ist mit der Fortdauer der jährlichen Steuern für das nächste Jahr nach Maßgabe der Anträge I bis IV des Deputationsberichts vom 9. November 1867, sowie mit der beantragten Revision der Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, einverstanden, und stimmt auch der Fassung zu, welche die Bürgerschaft dem § 63 sub 5 der Steuerverordnung gegeben zu haben wünscht. Er wird daher mit der Publication der Verordnung nach ihrer jetzigen Redaction verfahren, vorher aber eine genaue Durchsicht derselben anordnen.

Was aber die Anträge der Bürgerschaft auf Hinzufügung von Zusätzen zu § 2 b und § 89 betrifft, deren Tragweite sich nicht übersehen läßt, so empfiehlt es sich, über sie vorab die Deputation gutachtlich zu vernehmen, welche sich darüber im nächsten Berichte äußern kann. Bis dahin kann es bei der bisherigen Fassung bleiben, welche seit längeren Jahren unverändert beibehalten ist, ohne daß sich Unzuträglichkeiten ergeben haben. Im § 14 würde indeß die von der Bürgerschaft vorgeschlagene Fassung die im Auslande wohnenden Steuerpflichtigen nicht treffen. Es empfiehlt sich daher statt dessen zu sagen: die Steuerpflichtigen des Landgebiets haben indeß diese Steuer bei Verfall am Generalsteueramte einzuzahlen. Endlich empfiehlt es sich in Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit § 8 dem § 31 die Fassung zu geben:

Fremde sind von der Entrichtung der unter den Ziffern XII bis XIV benannten Abgaben nur dann befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthalts in Bremen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

Der Senat fordert die Bürgerschaft auf, diesen Vorschlägen beizustimmen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 6. December 1867.

E n t w u r f.

Obrigkeittliche Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom
2. November 1867 über das Postwesen betreffend.

Publicirt am ... December 1867.

Zur Ausführung des Bundesgesetzes über das Postwesen vom 2. Novbr. 1867, (Bundesgesetzblatt Nr. 8 vom 9. Novbr. 1867) insbesondere der Bestimmung über das Strafverfahren in Post- und Postdefraudationsachen und über die Einziehung von Geldstrafen, Personengeld, Porto und Gebühren verordnet der Senat, unter Zustimmung der Bürgerschaft, was folgt:

1.

Für das gerichtliche Verfahren in Post- und Postdefraudationsachen kommt die provisorische Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 zur Anwendung. Die öffentliche Klage wird auf Requisition der Postbehörde von der Staatsanwaltschaft erhoben. Die Hauptverhandlung und Entscheidung erfolgt, wenn eine Geldstrafe unter 30 Thalern zu erkennen ist, vor dem Polizeigericht, in allen übrigen Fällen vor dem Strafgericht.

2.

Bei den Untersuchungen von Post- und Postdefraudationen im Verwaltungswege geschehen die Vorladungen und Inquisitionen erforderlichen Falls unter Vermittelung der Staatsanwaltschaft durch Polizeidiener.

3.

Die Zeugen, welche sich weigern, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten, werden auf Requisition der Postbehörden durch das Polizeigericht ihres Wohnorts in gleicher Art, wie im gerichtlichen Verfahren dazu angehalten.

4.

Die executivische Einziehung unbezahlt gebliebener Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren, so wie die Vollstreckung der im Verwaltungswege ergangenen Strafbefehle geschieht von den Postbehörden mittelst Requisition der für den Bezirk zuständigen Polizeibehörde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am . . . und publicirt am ... December 1867.